

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-7411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/74-Pr.2/89

Wien, 9. Mai 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

3432/AB
1989-05-09
zu 34641J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen vom 10. März 1989, Nr. 3464/J, betreffend Versicherungsverträge im Ressortbereich, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Im Bereich meines Ressorts und der meinem Ressort zugeordneten Bundesbetriebe bestehen Versicherungsverträge hinsichtlich folgender Ereignisse bzw. Vermögenswerte:

1. Kraftfahrzeug - Haftpflicht
2. Kraftfahrzeug - Teilkasko
3. Kraftfahrzeug - Rechtsschutz
4. Gebäude - Feuer
5. Gebäude - Leitungswasser
6. Gebäude - Einbruch
7. Gebäude - Glasbruch, Sturmschaden
8. Gebäude - Haftpflicht
9. Rechtsschutz für Bedienstete
10. Betriebshaftpflicht
11. Tresor - Feuer
12. Tresor - Einbruch
13. Sparschränke - Einbruch
14. Debitorenversicherung

- 2 -

15. Musterkollektion
16. E-Geräte
17. E-Anlagen
18. Einrichtung - Haftpflicht
19. Einrichtung - Leitungswasser
20. Einrichtung - Feuer
21. Einrichtung - Einbruch
22. Botenberaubung
23. Geldkassettentransport
24. Bargeld-Beraubung, Einbruch
25. Computer
26. Bankomateneinbruch
27. Scheckkartenmißbrauch
28. Unfall, Krankheit

Der Abschluß von Versicherungsverträgen durch Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, fällt ausschließlich in den Wirkungsbereich der zuständigen Organe dieser rechtlich selbstständigen privatrechtlichen juristischen Personen und nicht in die Kompetenz des Bundes als Aktionär bzw. Gesellschafter. Diese unternehmerischen Handlungen stellen daher keine dem Fragerecht gemäß § 90 GOG unterliegenden Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten dar.

Zu 3):

Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge im Bereich meines Ressorts und der meinem Ressort zugeordneten Bundesbetriebe besteht eine Haftpflichtversicherung im Rahmen eines vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung mit der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft abgeschlossenen Sammelvertrages (Punkt 1 der Antwort auf die Fragen 1. und 2.).

Bei den unter den Punkten 2 bis 28 in der Antwort auf die Fragen 1) und 2) genannten Verträge treten folgende Gesellschaften als Versicherer auf:

- 3 -

- a) Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft (Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 14, 20 und 22)
- b) Wiener Allianz Versicherungs AG (Punkt 4, 5, 8, 15 und 16)
- c) Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt (Punkt 4, 5, 8, 13, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28)
- d) Grazer Wechselseitige Versicherung (Punkt 4, 5 und 6)
- e) RAS Adriatische Versicherung AG (Punkt 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19 und 21)
- f) Internationale Unfall- und Schadenversicherung AG (Punkt 4, 5 und 8)
- g) Erste Allgemeine Versicherung AG (Punkt 9, 11 und 12)
- h) Donau Allgemeine Versicherung AG (Punkt 4, 5, 8 und 16)

Zu 4):

Die Bekanntgabe dieser Daten könnte sich bei Abschluß künftiger Versicherungsverträge nachteilig auswirken. Der Beantwortung der Frage steht daher das wirtschaftliche Interesse des Bundes entgegen (Art. 20 Abs. 3 BVG).

Zu 5):

Die Auswahl der Versicherer erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu 6):

Von meinem Ressort wurden bei Vertragsabschluß keine Provisionsen bezahlt.

B. Koller